

Meine Rechte als:

stotternder Schüler ✓

stotternde Schülerin ✓



Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V. (BVSS)
Informations- und Beratungsstelle
Zülpicher Straße 58
50674 Köln

Telefon 0221 – 139 1106
Telefax 0221 – 139 1370

info@bvss.de
www.bvss.de

Text: Georg Thum, München
Wissenschaftliche Beratung: Prof. Dr. Jörg Ennuschat,
Lehrstuhl für Verwaltungsrecht, FernUniversität in Hagen

Layout: Thomas Hormuth, Köln

Fotos: © Alexander Raths, lightpoet, MAK, picsfive, PRCreativeTeam, Robert Kneschke,
WavebreakmediaMicro – Fotolia.com

Druck: Medienhaus Plump, Rheinbreitbach

Stand der Broschüre: Juli 2012

Wir danken der Techniker Krankenkasse für die Förderung dieser Broschüre.


Techniker
Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Stottern ist eine Behinderung. Aus dieser Tatsache resultieren Rechtsansprüche für stotternde Schülerinnen und Schüler, die ihnen Chancengleichheit in Schule, Studium und Berufsausbildung gewährleisten sollen.

Unsere Erfahrung ist jedoch, dass diese Rechte kaum bekannt sind und deren Anwendung häufig unklar ist. Jährlich wenden sich daher Hunderte Eltern, Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte an die Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V. (BVSS) und suchen Unterstützung und Antworten auf Fragen wie diese:

- Wie können stotternde Schulkinder unterstützt werden?
- Was ist ein Nachteilsausgleich, wie funktioniert er?
- Welche Auswirkungen hat ein sonderpädagogischer Förderbedarf?

Als konkrete Hilfestellung für Sie – als stotternde/r Schüler/in, Mutter, Vater oder Lehrer/in eines stotternden Schulkindes – haben wir mit dieser Broschüre die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Wir wünschen uns allen, dass diese Broschüre dazu beiträgt, dass ein unkomplizierter Umgang mit Stottern in der Schule zur Selbstverständlichkeit wird.

Ihre

Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V.

Anmerkung: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Geschlechterform verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Aussagen gleichbedeutend auch auf Frauen und Mädchen. Wir danken für Ihr Verständnis.





Was ist Stottern?

Stottern ist eine komplexe Störung des Sprechflusses. Wenn Menschen stottern, sind sie nicht in der Lage, ihre fein koordinierten Sprechbewegungen störungsfrei auszuführen oder zu kontrollieren. Die Stärke der Symptomatik unterliegt starken Schwankungen.

Stottern ist kein Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung. Es können sich aber, als Konsequenz auf die Lernerfahrungen mit dem Stottern, die Entwicklung erschwerender weiterer sozialer und emotionaler Auffälligkeiten entfalten, wie z. B. Sprechängste, sozialer Rückzug, Selbstunsicherheit oder Minderwertigkeitsgefühle.

Wie viele stotternde Schüler gibt es?

Nach einer Studie von 2008 wurde bei 1,38 % aller europäischen Schulkinder Stottern diagnostiziert¹. Überträgt man die Daten auf aktuelle Schülerzahlen der allgemeinbildenden Schulen des Jahrgangs 2009/2010², so kommt man auf 105.000 stotternde Schüler. Bei Kindern im frühen Schulalter geht man sogar von einer Rate von circa 5 % aus. Der Anteil jugendlicher und erwachsener Stotternder liegt bei circa 1%, in Deutschland sind also insgesamt 800.000 Menschen betroffen.

¹ Bloodstein & Bernstein Ratner (2008) zitiert aus NATKE/ALPERMANN, 2010, S. 11

² Über 7,6 Millionen Schüler im SJ 2009/2010, Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Genesis Online-Datenbank, Stand 27.08.2011

Wie belastend ist es zu stottern?

Vielfach wird Stottern von Laien nicht wahrgenommen. Insbesondere Schüler mit milder Kernsymptomatik werden in der Schule häufig nicht erkannt und sind gefährdet, als leistungsschwach, sozial auffällig, albern, störend, introvertiert oder zurückgezogen beschrieben zu werden.

Bis zu 75 % aller stotternden Schüler erleben Schule als psychisch hoch belastend oder haben sie phasenweise als belastend erlebt³. Gleichzeitig werden circa 50 – 75 % aller stotternden Schüler im Schulleben nicht erkannt. Das Risiko, Opfer von Mobbing-Attacken zu werden, steigt mit jedem Schuljahr. Der Handlungsbedarf an den Schulen ist groß. Immer wieder berichten betroffene Schüler und deren Eltern, dass Stottern in der Schule bagatellisiert wird.

Ist Stottern eine Behinderung?

Ja, Fachleute sind sich einig: Stottern ist eine Sprechbehinderung. Diese Aussage findet sich auch auf den Bildungsportalen der Kultusministerien nahezu aller Bundesländer (Stand Mai 2012).

Nach dem Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sind Menschen behindert, „wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Die Rechtsprechung hat Stottern in diesem Sinne als Behinderung anerkannt. Die Gerichte orientieren sich dabei auch an der sogenannten ICD-10 Klassifizierung, die das Stottern als Störung beschreibt (ICD-10 F98.5).

Der individuelle Grad der Behinderung kann auf Antrag durch eine ärztliche Begutachtung festgestellt werden. Ob die Beantragung eines Behindertenausweises sinnvoll ist, wird von Betroffenen kontrovers diskutiert. Einerseits besteht der Wunsch, sich nicht stigmatisieren zu lassen. Auf der anderen Seite bestehen gesetzliche Regelungen, welche für die Betroffenen vorteilhaft sein können, aber die Feststellung einer Behinderung verlangen (z. B. erhöhter Kündigungsschutz etc.).

Auch ohne Behindertenausweis dürfen stotternde Schüler nicht benachteiligt und notwendige Maßnahmen (z. B. Nachteilsausgleich) nicht verweigert werden.

³ Benecken, Spindler (2004)

Was ist der Nachteilsausgleich?

Viele stotternde Schüler erleben die Institution Schule als besondere Belastung. Mündliche Beteiligung im Unterricht oder in Prüfungen wird von vielen stotternden Schülern als besonders erschwerend wahrgenommen und zwar unabhängig von der Stärke der Symptomatik. Dem Schüler sollen die Nachteile, die ihm durch die Sprechbehinderung in der Schule erwachsen, ausgeglichen werden.

Hierzu heißt es in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.06.1998: „Bei mündlichen oder schriftlichen Leistungsanforderungen und -kontrollen sowie bei Prüfungen darf den Betroffenen kein Nachteil aufgrund einer sprachlichen Beeinträchtigung oder Behinderung entstehen. Erforderlichenfalls ist ein Ausgleich zu schaffen. Das Zulassen oder Bereitstellen von Kommunikationshilfen, die Gewährung einer Zeitzugabe und das Ersetzen von mündlichen Aufgaben durch schriftliche können ein Nachteilsausgleich sein.“

Werden stotternde Schüler durch den Nachteilsausgleich bevorzugt?

Nein. Durch den Nachteilsausgleich erhält der stotternde Schüler niveaugleiche Alternativen, um entsprechend seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen des Schultyps gerecht zu werden. Mündliche Leistungsnachweise erfolgen in veränderter Form und ermöglichen so dem stotternden Schüler die Teilhabe an allen Prüfungen. Ein Ausschluss oder eine Befreiung von mündlichen Prüfungen oder Beiträgen würde sowohl dem Ziel des gemeinsamen Lernens als auch dem Selbstverständnis stotternder Menschen zuwiderlaufen.

Gibt es eine gesetzliche Grundlage zum Nachteilsausgleich?

Stotternde Schüler haben aufgrund ihrer Sprechbehinderung einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich, basierend auf dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes. In den Bundesländern wird der Nachteilsausgleich zudem im jeweiligen Schulgesetz und/oder in Verwaltungsvorschriften näher geregelt.



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das richtet sich zunächst nach den jeweiligen Vorschriften der Bundesländer. Die einzelnen Bestimmungen finden sich auf den Bildungsservern der jeweiligen Kultusministerien. Auf der Website der BVSS gibt es zudem eine Übersicht der Bestimmungen einzelner Bundesländer. Oft kann der Nachteilsausgleich auch ohne Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gewährt werden.

Unabhängig von der jeweiligen schulrechtlichen Regelung des Bundeslandes begründet der allgemeine prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, wenn 1. (z. B.) eine Behinderung vorliegt, die 2. zu einem Leistungsdefizit führt, das 3. in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten steht. Inwieweit das Stottern zu einem Leistungsdefizit führt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Die von außen wahrnehmbare Symptomatik allein ist kein verlässliches Kriterium. Auch Schüler mit milder Primärsymptomatik können einer erhöhten psychischen und emotionalen Belastung ausgesetzt sein, was zu einem Leistungsdefizit führen kann. Ein Nachteilsausgleich steht stotternden Schülern zu, selbst wenn keine formale Anerkennung als Schwerbehinderter vorliegt.

Welche Unterlagen werden zur Gewährung des Nachteilsausgleichs benötigt?

Meist reicht ein ärztliches Attest oder ein Gutachten des behandelnden Sprachtherapeuten alleine nicht aus. Abhängig vom Bundesland erfolgt eine schulinterne Diagnostik (z. B. amtsärztliche Untersuchungen, schulischer Fachdienst, sonderpädagogischer Dienst). Das Attest des Arztes oder des Sprachtherapeuten kann jedoch hilfreich sein, damit die beteiligten Gutachter Informationen über die Auswirkung der Behinderung erhalten. Eine formale Anerkennung als Schwerbehinderter ist nicht erforderlich.



Muss der Nachteilsausgleich beantragt werden?

Ja. Auch wenn in einzelnen Bundesländern ein Antrag nicht zwingend notwendig ist, so sollten Schule und Lehrer dennoch immer über die Sprechbehinderung und deren Auswirkungen informiert werden. Oftmals werden die Sorgen und Nöte stotternder

Kinder nicht erkannt. Besprechen Sie mit dem Lehrer, Vertrauenslehrer oder Schulpsychologen Ihr Anliegen. Den Nachteilsausgleich beantragen die Eltern dann formlos bei der betreffenden Schule. Sollten bestimmte Formalerfordernisse zu beachten sein, muss die Schule den Eltern hierüber Auskunft erteilen.

Wie wird der Nachteilsausgleich umgesetzt?

Es gibt zwei Arten von Nachteilsausgleich:

1. Nachteilsausgleich durch Modifizierung der äußeren (Prüfungs-)Bedingungen, d. h. durch alternative didaktisch-methodische Angebote wird dem Schüler eine Teilhabe am Unterricht und in mündlichen Prüfungssituationen bei fairer Benotung ermöglicht (siehe hierzu die Frage „Wie können mündliche Prüfungen und Unterrichtsbeteiligungen gestaltet werden“).
2. Nachteilsausgleich durch niveaugleiche Modifizierung der Prüfungsinhalte, z. B. die Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen.

Stottern ist variabel und unterliegt zum Teil großen Schwankungen. Deshalb sollten die individuell festgelegten Maßnahmen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden.

Kommt ein Vermerk zum Nachteilsausgleich in die Akte oder ins Zeugnis?

Auch das wird wieder von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. In den meisten Bundesländern wird der Nachteilsausgleich entweder in der Schülerakte oder im Schülerbogen bzw. in einem Protokoll dokumentiert, um allen unterrichtenden Lehrern die getroffene Vereinbarung zugänglich zu machen. Ein Eintrag im Zeugnis findet nicht statt, allenfalls auf Wunsch der Eltern. Informieren Sie sich im Gespräch mit dem Lehrer über die genaue Ausführung und Dokumentation.

Der Vermerk in den Akten ist sinnvoll, um allen beteiligten und zukünftigen Lehrern den gesamten Ablauf zu dokumentieren und gemeinsame Absprachen zu belegen. Einen Vermerk im Zeugnis lehnen beteiligte Eltern mitunter ab, da sie eine Stigmatisierung im Lebenslauf ihrer Kinder befürchten.

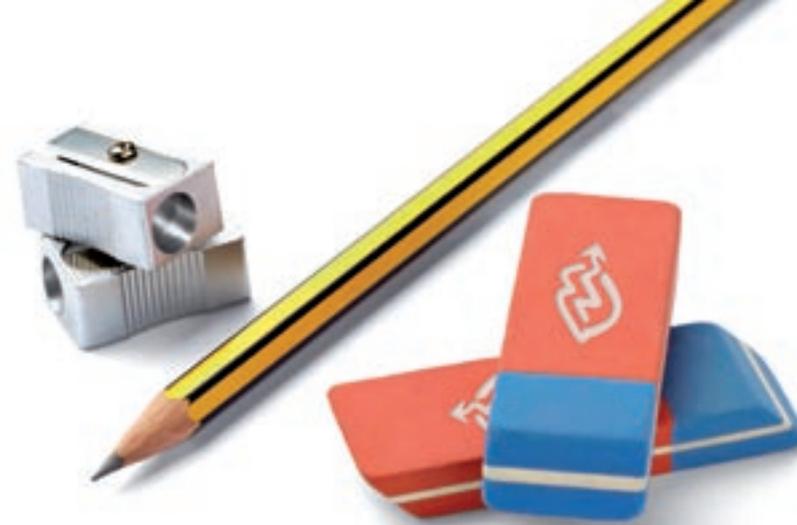
Wie können mündliche Prüfungen und Unterrichtsbeteiligungen gestaltet werden?

Jeder Stotternde erlebt sein Stottern anders. Grundsätzlich ist ein Austausch zwischen Lehrern, Eltern, Schüler und gegebenenfalls dem behandelnden Therapeuten zu empfehlen, um die individuellen Maßnahmen abzustimmen. Vorstellbar ist beispielsweise die Gewährung technischer Hilfsmittel bei Referaten und mündlichen Prüfungen (Laptop, Beamer), Verlängerung der mündlichen Prüfungszeiten, Regel zum Aufrufen (nur Aufrufen, wenn Schüler sich meldet). Ausführliche Unterrichtsbeispiele finden sich im Ratgeber „Stottern in der Schule“ aus dem Demosthenes-Verlag der BVSS.



Die Schule lehnt den Nachteilsausgleich ab. Was kann ich tun?

Immer wieder lehnen Lehrer und/oder die Schulleitung die Gewährung des Nachteilsausgleichs ab. Oftmals fehlen Informationen und Verständnis zum komplexen Störungsbild Stottern, das als Bagatelle abgetan wird. Ebenso sind manche Lehrer nicht über konkrete Unterstützungsmöglichkeiten für stotternde Schüler informiert. Verweisen Sie auf Ihre Rechte. Informieren Sie die beteiligten Lehrer und wenden Sie sich im Falle einer Ablehnung an die Vertrauenslehrer und Schulpsychologen. Wenden Sie sich bei bestehenden Problemen auch an die Schulleitung (Rektor) und Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) oder den Ministerialbeauftragten. In den meisten Fällen hilft jedoch ein Gespräch mit den beteiligten Lehrern.



Was bedeutet ein „sonderpädagogischer Förderbedarf“?

Kriterien zur Festlegung und auszuführende Maßnahmen des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Allgemein formuliert geht es darum, Schülern mit Förderbedürfnissen erfolgreiches schulisches Lernen zu ermöglichen. Die sprachliche Beeinträchtigung soll seitens der Schule erkannt und individuelle Fördermöglichkeiten im Unterricht begründet werden, mit dem Ziel einer bestmöglichen schulischen und beruflichen Eingliederung des Schülers.

Durch den Paradigmenwechsel von separierten Sonderschulen zu integrativer und inklusiver Beschulung ist – im Gegensatz zu früher – heute nicht mehr die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit der Zuweisung in eine bestimmte Schulart verknüpft (z. B. ob Förder- oder Regelschule). Vielmehr geht es darum, dem Schüler mit unterstützenden Maßnahmen die Teilhabe am Schulleben und das Erreichen der schulart-spezifischen Bildungsziele zu ermöglichen. Stotternde Schüler haben dann – abhängig vom jeweiligen Bundesland – Anspruch auf begleitende Maßnahmen. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Chancengleichheit durch Nachteilsausgleich besteht unabhängig von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Mangels flächendeckender integrativer Schulen – insbesondere mit dem Förderschwerpunkt Sprache – beschränkt sich eine zusätzliche sprachheilpädagogische Förderung in Regelschulen, insbesondere in der Sekundarstufe II, oftmals auf die Gewährung des Nachteilsausgleichs.

Wer legt den sonderpädagog. Förderbedarf fest?

Die einzelnen Bundesländer regeln die Schrittfolge und Ausführungen unterschiedlich. Allen Ländern ist gemein, dass die Schulen entsprechende Verfahren einleiten. Am Verfahren sind meist (Schul-)Psychologen, Sonderpädagogen, Regellehrer unter Mitarbeit der Eltern beteiligt. Die Schulaufsichtsbehörde legt den Förderbedarf und -ort fest, die Anliegen der Eltern werden in der Regel berücksichtigt. Der Förderbedarf kann im Zweifelsfall auch gegen den Willen der Eltern bestimmt werden. Die Schulaufsichtsbehörde hat dann das letzte Wort.

Was sind die Vor- und Nachteile eines attestierten sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Auch hier kommt es auf den Einzelfall und auf das entsprechende Bundesland an. Von Vorteil kann ein diagnostizierter Förderbedarf dann sein, wenn in der gewünschten Schulform zusätzliche sprachtherapeutische Unterstützung angeboten wird. Die Wirklichkeit schaut meist anders aus. Hinzugezogene Sonderpädagogen sind in vielen Schulen überwiegend mit lernschwachen oder verhaltensauffälligen Kindern beschäftigt. Zudem ist zu hinterfragen, ob der in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildete Lehrer stotterspezifische Therapiemaßnahmen anzubieten in der Lage ist. Wird eine schulbegleitende sonderpädagogische Maßnahme in Aussicht gestellt, so ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bereits vor der Einschulung sinnvoll. Stottern wird jedoch in der Eingangsuntersuchung zur Schulfähigkeit nicht standardisiert untersucht. Betroffene Eltern sollten darauf hinweisen und gegebenenfalls weitere Fachkräfte zur Begutachtung hinzuziehen.

Die Prozeduren der einzelnen Bundesländer zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs entsprechen nicht immer dem zuvor beschriebenen Ziel einer integrativen oder inklusiven Beschulung. Zwar ist davon auszugehen, dass die Beteiligten in den Schulbehörden gewillt sind, stotternden Schülern, denen sonderpädagogischer Förderbedarf attestiert wurde, Maßnahmen in Regelschulen zu gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht immer. So ist es in seltenen Einzelfällen vorstellbar, dass mit Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Zugang zu Regelschulen aus förmlichen Gründen verwehrt wird, etwa wenn in besagter Regelschule keine Fördermöglichkeit besteht. Da jedoch Eltern und Kind in das Verfahren eingebunden sind, wird zumeist eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Welcher Schultyp ist für stotternde Kinder zu empfehlen?

Stotternde Schüler benötigen keine spezielle Beschulung und sollten – wie ihre nicht-stotternden Mitschüler – nach ihrem Entwicklungsstand eine begabungsgerechte Förderung erhalten. Stotternde Kinder können Regelschulen besuchen und in Verbindung mit dem Nachteilsausgleich und gegebenenfalls externer sprachtherapeutischer Unterstützung und – falls angeboten – sonderpädagogischen Förderbedarf mögliche Hürden überwinden.

Seit einigen Jahren existieren nur noch in einzelnen Bundesländern Schulen mit Förderschwerpunkt Sprache. Hier hat sich – entgegen der ursprünglichen Definition – die Zielgruppe geändert. In diesen Schulen stößt man überwiegend auf Kinder mit komplexen Sprachentwicklungsstörungen und auf fast keine stotternden Schüler.



Wunsch und Wirklichkeit

Heute gibt es für stotternde Schüler im Grundschulbereich kaum und insbesondere auf den weiterführenden Schulen keine integrativen Förderangebote. Deshalb erleben viele stotternde Kinder Schule als besondere Belastung, oftmals begleitet von einer Verschärfung der Symptomatik. Die Situation wird sich hoffentlich nach und nach verbessern.

2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Diese verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen. Im Sinne der Inklusion müssen sich die Schulen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung stärker öffnen. Die Konvention sieht insbesondere die Sensibilisierung und Schulung des Lehrpersonals vor.



Weblinks & Literaturhinweise

- www.bvss.de/nachteilsausgleich
Übersicht der gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungen einzelner Länder.
- www.bildungsserver.de
Informationen zum Schul- und Hochschulrecht sowie zu den Rechten für Berufsbildung, Erwachsenen- und Weiterbildung; Links zu den Landesbildungsservern.
- www.kmk.org
Internetseite der Kultusminister-Konferenz mit weitreichenden Informationen.
- www.studentenwerke.de
Informationen und Hinweise zum Thema „Studieren mit Behinderung“.
- **Stottern in der Schule**
Ratgeber für Lehrkräfte
Georg Thum, 100 Seiten, 2011
Demosthenes-Verlag der BVSS, Köln
- **Ich glaub' es hakt!**
Ratgeber für stotternde Jugendliche
Kerstin Weikert, 44 Seiten + DVD (ca. 35 Min.), 2011
Demosthenes-Verlag der BVSS, Köln



Stottern, Selbsthilfe & Therapie

Die Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V. (BVSS) ist die Interessenvertretung stotternder Menschen in Deutschland. Als gemeinnütziger Verein betreiben wir die einzige bundesweite, unabhängige Informations- und Beratungsstelle zum Thema „Stottern“.

Sie erhalten bei uns:

Flyer und Broschüren zur ersten Information

- für Eltern, stotternde Jugendliche und Erwachsene sowie für Lehrkräfte
- in deutscher Sprache sowie zum Teil auch in Türkisch und Russisch

Beratung zu Therapie und Selbsthilfe

- fachliche Beratung zu Therapiemethoden und -formen
- Therapieadressen aus unserem bundesweiten Verzeichnis
- Kontakt zu den lokalen Stotterer-Selbsthilfegruppen

Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und Kennenlernen

- rund 90 lokale Stotterer-Selbsthilfegruppen
- Seminare und Begegnungswochenenden für Betroffene und Eltern
- Internetforum, Mailingliste und Kontakt über soziale Netzwerke

Ratgeber, Filme, Comics und Fachbücher zum Thema „Stottern“

- erscheinen im zur BVSS gehörenden Demosthenes-Verlag

Ihre

Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V.

Übrigens ...

... unser Beratungsangebot für Stotternde und ihre Angehörigen müssen wir ausschließlich über Spenden und Mitgliedsbeiträge finanzieren. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende oder werden Sie Mitglied und schließen sich der Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e.V. an.

Spendenkonto 710 34 00 • BLZ 370 205 00 • Bank für Sozialwirtschaft, Köln

Mitglied werden: Informationen telefonisch unter 0221 – 139 1106,
per eMail an info@bvss.de oder online über: www.bvss.de/mitgliedschaft